

geordnete den zuständigen Leiter des Betriebes oder der Einrichtung über die erforderliche Freistellung in Kenntnis setzt.

Der Abgeordnete braucht jedoch nicht um Freistellung zu bitten, ARTIKEL 60 da diese für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Volksvertreter, verfassungsrechtlich verbindlich für jedermann, garantiert ist. Der jeweilige Zeitpunkt und die Dauer der Freistellung werden von der Tätigkeit der Volkskammer und den sich daraus ergebenden Aufgaben der einzelnen Abgeordneten bestimmt.

Damit der Abgeordnete auch frei von sozialen Belastungen seine verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen kann, ist die Weiterzahlung des Lohnes beziehungsweise Gehaltes für die Zeit, in der er seiner Abgeordnetentätigkeit nachkommt, festgelegt. Sofern der ausgefallene Arbeitslohn nicht anderweitig erstattet wird, ist für die Dauer der Freistellung ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen (vgl. § 77 Absatz 1 des Gesetzbuches der Arbeit).

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Februar 1966 über die Änderung des Erlasses vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBL I S. 69)

Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBL I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBL I S. 127) und des Gesetzes vom 26. Mai 1967 zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen (GBL I S. 89)